



## **AMTSBLATT Amt Wachsenburg**

**- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt  
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey**

20. Jahrgang – Sonntag, den 10. August 2014

Nummer 11

### **Amtlicher Teil**

#### **Einladung zur 2. Gemeinderatssitzung**

Am **Dienstag**, dem 12.08.2014 findet um **19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Erfurter Straße 42, in Ichtershausen**, die 2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg statt.

#### **Vorläufige Tagesordnung öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verpflichtung der Gemeinderatsmitglieder (Frau Annette Juch, Herr Sven Schilberg, Herr Wolfgang Münster)
3. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 2. Sitzung - Drucksache-Nr. 043/2014
6. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 044/2014 – Entscheidung zur Leistungserweiterung

Neue Mitte –

Einrichtung Catering - Küche

7. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 045/2014 – Entscheidung zur Realisierung des Museumskonzeptes

gez. Möller / Bürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Amt Wachsenburg**

Am 12. August 2014 tritt um 16:00 Uhr der Wahlausschuss der Gemeinde Amt Wachsenburg im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen, zusammen.

Sitzungsgegenstand:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Bittstädt, Eischleben, Haarhausen, Holzhausen, Rehestädt, Röhrensee, Sülzenbrücken und Thörey und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 17 Abs. 4 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes).

Die Sitzung ist öffentlich.

**Hinweis:** Für den Fall der Zurückweisung (Nichtzulassung) von Wahlvorschlägen, findet am 19. August 2014, um 18:30 Uhr aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG) eine weitere Sitzung und die nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge statt.

Ichtershausen, 05.08.2014, gez. Frank Gleichmar / Wahlleiter

---

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6.**

#### **Thüringer Landtag am 14. September 2014**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zur Thüringer Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Amt Wachsenburg liegt in der Zeit vom 25. August 2014 bis 29. August 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg von

**Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr,  
sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr  
und Dienstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29. August 2014 bis 12:00

Uhr bei der Gemeinde Amt Wachsenburg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen

will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 23 – Ilm-Kreis II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 03. Augusti 2014 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum

nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1

Thüringer Landeswahlordnung bis zum 24. August

2014, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum 29. August 2014 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des

Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des

Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde

gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Zusätzlich können bis zum 12.09.2014 Wahlscheine von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten der

Verwaltungsaußenstelle der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Arnstädter Straße 97, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Holzhausen, am

**Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,**

**Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**

**Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,**

**Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,**

**Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle plötzlicher Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Amt Wachsenburg, den 07.08.2014, Frank Gleichmar /Wahlleiter

---

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Amt Wachsenburg und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte für die Ortsteile Bittstädt, Eischleben, Haarhausen, Holzhausen, Rehestädt, Röhrensee, Sülzenbrücken und Thörey am 14.09.2014**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte der Ortsteile Bittstädt, Eischleben, Haarhausen, Holzhausen, Rehestädt, Röhrensee, Sülzenbrücken und Thörey wird in der Zeit vom 25.08.2014 bis zum 29.08.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung am

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen, Einwohnermeldeamt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.08.2014 bis zum 29.08.2014, 18:00 Uhr Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer-Nr. 107 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung am

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2014, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen, Zimmer Nr. 107, Fax 03628-911211 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Zusätzlich können bis zum 12.09.2014 Wahlscheine von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsaußenstelle der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Arnstädter Straße 97, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Holzhausen, am

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist in jedem Fall unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 13.09.2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 14.09.2014 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Amt Wachsenburg, den 07.08.2014, Frank Gleichmar /Wahlleiter der Gemeinde Amt Wachsenburg

**Alle Bekanntmachungen sind online auf [www.amt-wachsenburg.de](http://www.amt-wachsenburg.de) veröffentlicht!**

**IMPRESSUM: Herausgeber Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg**